

# Gemeinde March

AZ: 354.41

## Benutzungsordnung der Gemeindebücherei vom 30. Mai 2005

Gemäß § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde March in seiner Sitzung vom 30. Mai 2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde March. Sie führt den Namen „Gemeindebücherei March“.
- (2) Die Gemeindebücherei hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit zu stellen. Sie bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Leseförderung.

### **§ 2 Benutzerkreis und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeindebücherei steht allein Einwohnern der Gemeinde March zur Verfügung.
- (2) Die Gemeindebücherei kann auch von auswärts wohnenden Personen benutzt werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen jedoch nicht zu.
- (3) Die Benutzung der Bücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an und stimmen der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten zu.

- (3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (4) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen, damit das Benutzerkonto entsprechend geändert bzw. gesperrt werden kann.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurück zu geben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises für die nachstehenden Leihfristen:
 

Bücher, Kassetten, Zeitschriften, CDs, Spiele	3 Wochen
DVDs, CD-ROMs	1 Woche
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände (aktuelle Zeitschriften) werden in der Regel nicht entliehen.
- (3) Die Anzahl der ausgeliehenen Medien kann begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann mündlich, telefonisch oder per E-Mail bis zu zwei mal verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.

### **§ 6 Behandlung der Medien**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Vermerke, Notizen und Unterstreichungen in und auf den Medien sind zu unterlassen.
- (2) Entliehene Medien dürfen von den Benutzern nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

### **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden die in Absatz 5 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Jahresgebühr des Abs. 5 Nr. 1 wird fällig mit der Anmeldung als Benutzer und danach mit der jeweils ersten Ausleihe im nächsten Kalenderjahr. Die Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(5) Als Gebühren werden erhoben:

1. Eine Jahresgebühr in Höhe von 10,- €. Sie muss pro Familie oder Lebensgemeinschaft für 12 Monate entrichtet werden.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr fällig.
  - a) nach 1 Woche 2,50 €
  - b) nach 2 Wochen 5,- €
  - c) nach 3 Wochen 10,- €
3. Bei Überschreitung der Leihfrist um 4 Wochen, bei Beschädigung oder Verlust werden die entliehenen Medien durch die Gemeinde in Höhe der Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, zu züglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5,- € je ausgeliehener Einheit.
4. Bei Verlust der Benutzerausweise sind Ersatzausweise kostenpflichtig: für Erwachsene 1,- €, für Jugendliche 0,50 €

### **§ 8 Internet-Nutzung**

- (1) Das Internet kann von allen Personen mit gültigem Benutzerausweis benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.
- (2) Die Gemeindebücherei führt einen Terminkalender, in dem die Benutzer sich vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten pro Tag begrenzt.
- (3) Gewaltverherrlichende, pornographische, menschenfeindliche oder rassistische Inhalte dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.
- (4) Das Speichern von Dateien ist nur auf büchereieigenen Disketten erlaubt. Speichern auf der Festplatte ist zwecklos, da der Computer nach jedem Neustart in die Ausgangsposition zurück versetzt wird. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Das Urheberrecht ist beim Kopieren/Herunterladen zu beachten.
- (5) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

### **§ 9 Verhalten in der Gemeindebücherei**

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit werden die Benutzer der Gemeindebücherei gebeten, sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört wird.
- (2) Anordnungen des Personals sind zu beachten. Das Essen, Trinken und Rauchen ist untersagt. Eltern sind verpflichtet, beim Büchereibesuch ihre Kleinkinder zu beaufsichtigen.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder die entstandenen Kosten nicht entrichten, können von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei befristet ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für die sonst bei der Benutzung der Gemeindebücherei verursachten Schäden.
- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer schadensersatzpflichtig, auf deren Namen die Medien entliehen sind.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten und CDs an Abspielgeräten etc. entstehen.
- (4) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in den Räumen der Gemeindebücherei abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Die bisherige Benutzungsordnung vom 11.12. 1991 tritt außer Kraft.

March, den 03. Juni 2005

Hügele, Bürgermeister